

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Internet/Telefonie der TELECO GmbH Cottbus Telekommunikation

TELECO GmbH Cottbus Telekommunikation (nachfolgend „TELECO“) betreibt ein regional begrenztes Breitbandnetz. Über dieses Netz bietet TELECO seinen Kunden analogen und digitalen Rundfunk, Internet und Telefonie sowie mit diesen Leistungen zusammenhängende weitere Services an. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Vertragsverhältnisse, die im Hinblick auf den Bezug der Internet- und/oder Telefoniedienste von TELECO ab dem 01.11.2007 begründet oder geändert wurden. Diese Leistungen von TELECO können nur in Verbindung mit einem vollversorgten Kabelanschluss im Vertriebsgebiet von TELECO genutzt werden. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich in folgender Reihenfolge aus dem Auftragsformular, der jeweiligen Preisliste, der Leistungsbeschreibung, diesen AGB und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anschluss an eine Breitbandkommunikationsanlage („AGB“). Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente gelten die Bestimmungen der jeweils vorstehend zuerst genannten Dokumente. Diese AGB bestehen aus Abschnitt A (Internetdienste), Abschnitt B (Telefoniedienste) und Abschnitt C (Allgemeines). Für das jeweilige Vertragsverhältnis gelten die Bestimmungen unter Abschnitt A und B nur, soweit der Kunde die entsprechenden Dienste beauftragt hat. Bezieht der Kunde neben dem Internet- und/oder Telefoniedienste weitere Dienste von TELECO, gelten darüber hinaus weitere Geschäftsbedingungen für diese Dienste. Die AGB gelten auch, wenn der Kunde die Dienste auf der Basis eines Breitbandkabelanschlusses bezieht. Die AGB finden auch Anwendung auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, Wartungsarbeiten und Störungsbeseitigungen.

Abschnitt A: Internetdienste

1. Zugang zum Internet

1.1 TELECO gewährt dem Kunden im Rahmen seiner technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen für die Dauer des Vertrages einen Zugang zum Internet.

1.2 Technische Voraussetzung für die Nutzung des Internetdienstes ist das Vorhandensein eines Endgeräts (z. B. PC); dieses wird vom Kunden bereitgestellt.

1.3 Für die Kompatibilität etwaiger dem Kunden von TELECO zur Verfügung gestellter Hard- und Software mit der Hard- oder Software des Kunden übernimmt TELECO keine Haftung. Die Nutzung der Software unterliegt den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareanbieters.

1.4 Sofern TELECO dem Kunden für die Nutzung der Internetdienste eine persönliche Zugangskennung zuteilt, wird der Kunde diese vor dem unbefugten Zugriff Dritter schützen. Der Kunde wird für alle von ihm zu vertretenden Entgelte und Schäden aufkommen, die aus der Nutzung der Zugangskennung durch Dritte entstehen.

1.5 Die Leistungsmerkmale des Internetdienstes ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Internetprodukts. Die mittlere Verfügbarkeit des Internetdienstes liegt im Jahres-Durchschnitt bei 95 %.

1.6 TELECO kann den Internetzugang sowie den Zugang zu den sonstigen Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Schutz der Software oder der gespeicherten Daten, oder der Datenschutz dies erfordern.

2. Zusätzliche Dienste

2.1 Sofern TELECO dem Kunden die Möglichkeit bietet, sich persönliche E-Mail-Adressen einzurichten, wird sich TELECO bemühen, dem Kunden die von ihm gewünschten E-Mail-Adressen zuzuteilen. Für die gewählten E-Mail- Adressen ist der Kunde verantwortlich.

2.2 Wenn TELECO dem Kunden für den Empfang und den Versand von E-Mails Speicherkapazität zur Verfügung stellt, wird er die für den Kunden bestimmten und noch nicht abgerufenen E-Mails mindestens drei Monate auf seinem Server speichern.

2.3 Ist die dem Kunden zur Verfügung gestellte Speicherkapazität erschöpft, können keine weiteren E-Mails angenommen oder gesendet werden.

2.4 TELECO ist berechtigt, sämtliche von TELECO auf dem Kunden - Account gespeicherten E-Mails und sonstigen Inhalte/Daten, soweit dies technisch möglich ist, mit automatisierten Programmen auf Viren und ähnliche schadensverursachende Programmbestandteile zu überprüfen. TELECO kann nicht ausschließen, dass solche Viren oder schadensverursachende Programmbestandteile dennoch übertragen oder gespeichert werden. TELECO behält sich vor, E-Mails oder sonstige Inhalte auf seinen Servern zu löschen, die von solchen Programmen als gefährlich eingestuft werden.

2.5 TELECO haftet nicht für von ihr nicht zu vertretende technische Fehler der übermittelten Daten oder Viren, die trotz branchenüblicher Programme zum Schutz vor Viren in den übermittelten Daten enthalten sind. TELECO haftet auch nicht für die Verfügbarkeit von Daten im Internet.

2.6 TELECO wird die ihr höchstmögliche Übertragungsgeschwindigkeit entsprechend der mit dem Kunden vereinbarten Produktvariante ermöglichen. Die Übertragungsleistung ist jedoch auch von der Leistung des Providers des Empfängers oder Senders (nachfolgend „Gegenstelle“), von der Leistung der Verbindungsnetze Dritter und von der Leistungsfähigkeit der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software abhängig. TELECO haftet nicht für eine von ihr nicht zu vertretende Einschränkung der Übertragungsgeschwindigkeit aufgrund der Leistung der Gegenstelle, der Leistung der Verbindungsnetze Dritter und/oder der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software, soweit diese nicht von TELECO zur Verfügung gestellt wurde oder für Einschränkungen der Übertragungsgeschwindigkeit im Internet außerhalb des Breitbandnetzes des Kabelnetzbetreibers.

3. Rechte und Pflichten

3.1 Der Kunde darf die Internetdienste nur in dem vereinbarten Umfang und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Insbesondere darf er keine beleidigenden, verleumderischen, pornografischen, schadhafenden (z. B. virenverseuchte), sitten- oder gesetzeswidrigen (z.B. jugendgefährdenden, Gewalt oder den Krieg verherrlichenden) Inhalte über das Netz von TELECO und/oder das Internet abrufen, speichern, online oder offline zugänglich machen, übermitteln, verbreiten, auf solche Inhalte hinweisen oder Verbindungen bereitstellen oder einer solchen Verbreitung oder Bereithaltung durch Dritte Vorschub leisten. Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über den Internetdienst Kenntnis von vorgenannten Inhalten erlangen.

3.2 Der Kunde wird ohne Zustimmung des jeweiligen Empfängers keine Kettenbriefe, Junk - oder Spamming - Mails oder andere E-Mail-Massensendungen verschicken.

3.3 Der Kunde ist für alle von ihm oder einem Dritten über seinen Internetanschluss bzw. seine Domains und Websites produzierten bzw. publizierten oder übermittelten Inhalte verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung dieser Inhalte durch TELECO findet nicht statt.

3.4 Für die im Internet durch Dritte angebotenen Dienste und Inhalte ist TELECO ausschließlich nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich; insbesondere ist TELECO nicht verantwortlich für fremde Inhalte im Sinne des Teledienstgesetzes.

3.5 TELECO behält sich vor, den Zugang zu einem Angebot eines Dritten, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

3.6 Der Betrieb von Serverdiensten an dem Internetanschluss durch den Kunden, die Nutzung der von TELECO gewährten Internetdienste zum Zwecke der Bereitstellung von Tele- und/oder Mediendiensten und/oder anderen Telekommunikationsdiensten durch den Kunden gegenüber Dritten ist nicht gestattet.

3.7 Bei missbräuchlicher Nutzung des Internetdienstes gemäß den vorstehenden Regelungen und/oder bei Verstößen gegen geltendes Recht ist TELECO zur Sperrung bzw. Löschung der Inhalte oder fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Das gleiche Recht steht TELECO auch in begründeten Verdachtsfällen sowie bei einer Gefährdung des Netzes von TELECO oder des Internets zu.

3.8 Sofern der Kunde die Verletzung zu vertreten hat, ist er verpflichtet, TELECO von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund der Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gegen TELECO erhoben werden, freizustellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Ansprüche, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch Handlungen des Kunden oder wegen sonstiger rechtswidriger Handlungen des Kunden gegen TELECO erhoben werden, insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

4. Ergänzende Informationen zur Bandbreite des Internetzugangs

Im Rahmen der Transparenz bezüglich der zur Verfügung gestellten Bandbreite ist die TELECO verpflichtet, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

4.1. Nutzung

4.1.1 Die maximale Bandbreite des Internetzugangs richtet sich nach dem gewählten Produkt und entspricht der beworbenen Bandbreite. Der nachfolgenden Tabelle ist die üblicherweise im 24-Stunden-Mittel mindestens zur Verfügung stehende Bandbreite sowie die üblicherweise minimal mindestens verfügbare Bandbreite – jeweils im Down- bzw. Upload – des beworbenen Produktes zu entnehmen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der jeweiligen Bandbreiten-korridore:

Bitte beachten Sie, dass diese Angaben dauernden Änderungen unterworfen sind. Die jeweils aktuelle Version wird die TELECO auf der Homepage zur Verfügung stellen.

DOCSIS*

	Max. Bandbreite	Normale Bandbreite	Min. Bandbreite
Download			
<120 Mbit/s	100%	>90%	>70%
120 - < 400 Mbit/s	100%	>90%	>50%
>= 400 Mbit/s	100%	>85%	>40%
Upload			
<6 Mbit/s	100%	> 95%	> 70%
6 - <12 Mbit/s	100%	> 90%	> 50%
>=12 Mbit/s	100%	> 85%	> 40 %

FTTH*

	Max. Bandbreite	Normale Bandbreite	Min. Bandbreite
Download			
0-<500	100%	>95%	>85%
>500	100%	>95%	>75%
Upload			
<100 Mbit/s	100%	> 95%	> 85%
> =100 Mbit/s	100%	> 95%	> 75%

Ethernet*

	Max. Bandbreite	Normale Bandbreite	Min. Bandbreite
Download			
<100 Mbit/s	100%	>90%	> 70%
>=100 Mbit/s	100%	>80%	> 50%
Upload			
<100 Mbit/s	100%	>90%	> 70%
> =100 Mbit/s	100%	>80%	> 50%

*Übertragungstechnik

4.1.2 Die unter Ziffer 4.1.1 aufgeführten Bandbreiten werden unter normalen Betriebsumständen (keine Betriebsstörungen aufgrund unvorhergesehener und vorübergehender Umstände außerhalb der Kontrolle der TELECO) über das von der TELECO zur Verfügung gestellte Endgerät (z.B. Kabelmodem/ Router) erreicht. Die tatsächlich erreichbare Download- und Upload-Geschwindigkeit ist unter anderem von folgenden Faktoren abhängig: der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software (PC, Modem, Router, Betriebssystem, Sicherheitssoftware etc.), der Leistungsfähigkeit des aufgerufenen Servers des Inhabers, den technischen

Eigenschaften des Hausnetzes und der aktuellen Netzauslastung des Zugangsnetzes/ Breitbandkabelnetzes. Aufgrund dieser Faktoren ist es möglich, dass die konkret verfügbare Download- und Upload-Geschwindigkeit geringer ist, als die in der Produktbeschreibung des vom Kunden gewählten Produktes angegebene maximale Download- und Upload-Geschwindigkeit. Die TELECO weist ausdrücklich darauf hin, dass die mit kundeneigenen Endgeräten zu erzielenden Bandbreiten nicht Gegenstand dieser Erläuterungen sind. Aufgrund dessen, dass die von der TELECO für den Datentransport verwendeten Übertragungstechnologien von mehreren Kunden genutzt werden, und trotz der Überwachung der Kapazitäten der Netze durch die TELECO, können Verkehrsspitzen auftreten, die die verfügbare Bandbreite der Kunden kurzfristig einschränken bzw. begrenzen. Folglich kann bei starker Inanspruchnahme des Versorgungsbereiches des Kunden die ihm zur Verfügung stehende Bandbreite variieren und durch etwaige Verkehrsspitzen möglicherweise so weit beeinträchtigt werden, dass z. B. ein Navigieren im Internet, das Abrufen von E-Mails oder das Streamen von Videoinhalten nicht mehr oder nur noch in eingeschränkter Qualität möglich ist.

4.1.3 Die TELECO ist nur für die Kapazitäten ihrer Netzwerke/ Netzknoten verantwortlich. Leistungseinschränkungen in anderen Netzen oder Netzknoten unterliegen nicht seiner Kontrolle.

4.2. Sicherheitsfunktionen

Die TELECO setzt verschiedene Verfahren nach dem aktuellen Stand der Technik ein, um die Internetnutzung möglichst sicher zu gestalten. Hierdurch wird die Internetnutzung nicht beeinträchtigt.

4.3. Trafficanalyse

Zur Ermittlung von Verkehrsschwerpunkten analysiert die TELECO an einzelnen Punkten seines Netzwerkes Verkehrsmengen und -arten in anonymisierter und aggregierter Form. Beeinträchtigungen der Internet-nutzung gehen damit nicht einher.

4.4. Priorisierung

4.4.1 Die TELECO ist der Netzneutralität verpflichtet und behandelt daher jedweden Datenverkehr im eigenen Netz gleich.

4.4.2 Eine Ausnahme hiervon bildet der Verkehr des eigenen Telefoniedienstes der TELECO, dieser wird priorisiert zur Sicherung der notwendigen Qualität an die Dienstleister übermittelt. Weiter werden protokollspezifische Steuerungsdaten im Sinne des bestmöglichen Nutzungserlebnisses priorisiert behandelt. Aufgrund des marginalen Bandbreitenbedarfs dieser priorisierten Daten hat dies normalerweise keine wahrnehmbare Auswirkung auf die Nutzung des Internetdienstes.

4.4.3 Die TELECO behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei überdurchschnittlicher Belastung des Internet-Zugangs durch den Kunden, den Zugang des Kunden in seiner Bandbreite zu beschränken (z. B. um Schaden am Netz und Systemen zu verhindern) oder dem Kunden ein Angebot für ein höherwertiges Produkt zu unterbreiten. Dies gilt insbesondere im Fall der Wiederholung. Weiterhin behält sich die TELECO das Recht vor, bestimmte Anwendungen der Protokollfamilie TCP/IP nicht zu unterstützen.

4.4.4 Zur Gewährleistung einer bestmöglichen Übertragungs-geschwindigkeit im Breitbandkabelnetz trifft die TELECO zudem folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen: An den Knotenpunkten des Breitbandkabel-/ Zugangs - und des Backbonenetzes werden fortlaufend Trafficanalysen durchgeführt. Erreichen die Trafficwerte voreingestellte Schwellwerte, wird das Network Operation Center darüber informiert und setzt weitere Prozesse zur Evaluation von evtl. notwendig werdenden Kapazitätserweiterungen in Gang. Grundsätzlich wird dabei jede Art von Verkehr gleichmäßig durchgeleitet.

4.5. Rechtsbehelfe

Weicht die tatsächliche vereinbarte Leistung kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend von den in der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung angegebenen Leistung (insbesondere Up- und Download-Geschwindigkeiten) ab, hat der Kunde das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur (Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) gemäß § 47a TKG einzuleiten, indem er dort einen entsprechenden Antrag stellt. Daneben kann der Kunde der TELECO in solchen Fällen eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Wird die Leistung dann weiterhin nicht wie in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben erbracht, kann der Kunde den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

Abschnitt B: Telefoniedienste

1. Telefonanschluss

TELECO stellt dem Kunden im Rahmen der technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe dieser Bedingungen für die Dauer des Vertrages einen Telefonanschluss über das Breitbandkabelnetz zur Verfügung.

2. Verbindungsleistungen

2.1 Der Kunde kann mit Hilfe von Endgeräten (z. B. Telefon, Fax) Anrufe und Verbindungen entgegennehmen und von TELECO zu anderen Teilnehmeranschlüssen herstellen lassen (nachfolgend gemeinsam „Verbindungsleistungen von TELECO“).

Die Verbindungsleistungen von TELECO dienen der Übermittlung von Sprache und anderen Signalen, z. B. Telefax und/oder Datenkommunikation.

2.2 Neben den Verbindungsleistungen von TELECO kann der Kunde Verbindungsleistungen und sonstige Dienste von Dritten nutzen, wenn und soweit zwischen den Dritten und TELECO die Zusammenschaltung der Verbindungsnetze der Dritten mit dem Teilnehmernetz von TELECO oder eine sonstige Zusammenschaltung vereinbart ist. Die Verbindungsleistungen und Dienstleistungen von Dritten sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2.3 TELECO behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren.

2.4 Bei der Option Flat ist nur die erste Telefonnummer im Flat-Preis enthalten, eine mögliche zweite Telefonnummer wird volumenbezogen abgerechnet.

3. Rechnung und Einzelverbindungs nachweis

3.1 Der Kunde erhält von TELECO monatlich eine kostenlose Online-Rechnung. Das Zustellen einer Rechnung auf dem Postweg ist kostenpflichtig. Diese enthält eine Aufstellung der zu zahlenden Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers, soweit diese nicht von einem Pauschaltarif (Flatrate) erfasst werden. Die aufgeführten Zielrufnummern der Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers werden nach Wunsch des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern gekürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Wird der Anschluss von

mehreren im Haushalt lebenden genutzt, verpflichtet sich der Kunde, dass er allen zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer sowie künftige Mitbenutzer des Anschlusses unverzüglich darüber informiert, dass ihm die Verkehrsdaten (Verbindungsdaten) im Einzelverbindungs nachweis bekannt gegeben werden.

3.2 Werden vom Telefonanschluss des Kunden Sonderrufnummern von Dienst Anbietern (sog. Service Providern, z. B. 0900er Nummern) angewählt, kommt der Vertrag hinsichtlich dieser Verbindungen unmittelbar mit dem jeweiligen Diensteanbieter zustande. Die Verbindungskosten werden sodann - ggf. mit den Kosten für weitere Verbindungen - im Wege des sog. „Offline-Billing“ abgerechnet. D. h. der Kunde erhält neben der in Ziffer 3.1. genannten Rechnung eine zweite Rechnung über Verbindungen zu den Sonderrufnummern.

4. Servicelevel, Vorleistung Dritter

4.1 Die Anschlussverfügbarkeit beträgt im Jahresdurchschnitt 95 % und ergibt sich aus der tatsächlichen Verfügbarkeitszeit des Telefonanschlusses in Stunden in Relation zu der theoretisch möglichen Anschlussverfügbarkeit der letzten zwölf Monate. Die Verbindungen von TELECO werden im Rahmen der bestehenden betrieblichen und technischen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97 % hergestellt.

4.2 Soweit TELECO eine Leistung zu erbringen hat, die von erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnissen Dritter oder des Kunden abhängig ist, steht die Leistungspflicht des Kabelnetzbetreibers unter dem Vorbehalt, dass diese rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erfolgen. Werden die erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen und Erlaubnisse nicht rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erbracht, entfällt insoweit die Leistungspflicht und die Haftung von TELECO ist ausgeschlossen. Die Leistungspflicht entfällt nicht und die Haftung ist nicht ausgeschlossen, wenn TELECO die verspätete, unvollständige oder mangelhafte Qualität zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Bestimmung nicht verbunden.

Abschnitt C: Allgemeines (gilt für Internet- und Telefoniedienste)

Abschnitt C: Allgemeine Anforderungen

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 TELECO akzeptiert nur volljährige Personen als Kunden, die sich zudem mit ihrem Personaldokument bei Vertragsabschluss ausweisen müssen. TELECO fertigt, wenn nicht schon vorhanden, eine Kopie des Personaldokuments an, welches Vertragsbestandteil wird.

1.2 Die Internet- und Telefoniedienste des Kabelnetzbetreibers dürfen nicht zu kommerziellen oder gewerblichen Zwecken bzw. als Vorleistungsprodukt für Dritte genutzt werden.

1.3 Soweit durch die vertraglichen Leistungen die Rechte des Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten eines Grundstücks berührt werden, kann TELECO den Abschluss dieses Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde dessen Einverständniserklärung im Hinblick auf die Versorgung des Grundstücks durch TELECO vorlegt.

1.4 Der Vertrag zwischen der Teleco und dem Kunden kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Auftragsformulars (schriftlich, auch per Fax, oder online), über das Internetangebot der Gesellschaft oder per telefonischer Beauftragung und Annahme dieses Auftrags durch die Gesellschaft mittels schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit dem Beginn der Versorgung des Kunden mit der gewählten Vertragsleistung über den Anschluss an das Breitbandkabelnetz zustande. Die Bestätigung über den Erhalt des Auftrags stellt keine Annahme dessen dar.

1.5 Ist es der Teleco aus objektiv-technischen Gründen nicht möglich dem Kunden eine Vertragszusammenfassung vor seiner Vertragserklärung zur Verfügung zu stellen, hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung) des Kunden ab. Ist die Genehmigung des Kunden in Bezug auf die Vertragszusammenfassung gesetzlich notwendig, ist die Gesellschaft an die Vertragszusammenfassung nur für einen angemessenen Zeitraum ab zur Verfügungstellung gebunden. Die Teleco wird dem Kunden diesen Zeitraum in geeigneter Form mitteilen. Genehmigt der Kunde nach dem angegebenen Zeitraum, obliegt es der Teleco den Auftrag des Kunden abzulehnen. In diesem Fall kommt es nicht zu einem Vertragsschluss und der Kunde hat keinen Anspruch auf die in der Vertragszusammenfassung aufgeführten Leistungen und Konditionen.

1.6 TELECO behält sich vor, Internet- und Telefoniedienste nur in Verbindung mit einem vollversorgtem Kabelanschluss und einem TV/Rundfunk-Produkt anzubieten, für den während der gesamten Laufzeit des Vertrages über den Internet- und/oder Telefoniedienst ein unmittelbares oder mittelbares Vertragsverhältnis mit TELECO besteht. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des analogen/digitalen Kabelanschlusses oder verliert TELECO das Recht zur Versorgung des betreffenden Grundstücks gemäß Ziffer C 1.3 während der Laufzeit des Vertrages über Internet- und/oder Telefoniedienste aus einem nicht von TELECO zu vertretenden Grunde, hat TELECO ein außerordentliches Kündigungsrecht. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er TELECO für den entstandenen Schaden. Ist der Kunde beim vollversorgtem Kabelanschluss in Zahlungsverzug und ist trotz Mahnung durch TELECO diese Schuld zu begleichen nicht nachgekommen, ist TELECO berechtigt diesen Anschluss zu sperren. Ungeachtet dessen, ob er bei Zusatzleistungen wie Telefon, Internet oder digitales Fernsehen nicht im Zahlungsverzug ist.

1.7 Der physikalische und logische Netzabschlusspunkt des Internet- bzw. Telefonanschlusses ist die Kabelanschlussdose (passiver Netzabschlusspunkt). Dem Kunden wird durch TELECO ein Zugangsendgerät (z. B. Kabelmodem bzw. Multi Terminal Adapter (MTA)) zur Nutzung zum Kauf angeboten. Für den Zugang über das Netz von TELECO kann der Kunde an der vertraglich vereinbarten Serviceanschrift dieses Zugangsendgerät verwenden. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Kunde die Installation des von TELECO zur Verfügung gestellten Zugangsendgeräts und der eventuell erforderlichen Software. An das Zugangsendgerätkann der Kunde Endgeräte (z. B. PC, Telefon, Faxgerät, TK-Anlage) zur Übertragung von Daten und Sprache anschließen.

1.8 Die technischen Einrichtungen von TELECO erstrecken sich in der Regel bis zum Netzabschlusspunkt.1.7 Die Hausverteilanlage (Verkabelung) gehört in der Regel zur technischen Einrichtung von TELECO. Die Bereitstellung der Internet- und/oder Telefoniedienste ist von der Rückkanalfähigkeit der Hausverteilanlage abhängig, wenn die Hausverteilanlage nicht zur technischen Einrichtung von TELECO gehört. Sofern TELECO im Einzelfall die Herstellung der Rückkanalfähigkeit der betriebsfremden Hausverteilanlage übernommen hat, kann sie von dem Vertrag zurücktreten, wenn sich herausstellt, dass die Herstellung der Rückkanalfähigkeit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, es sei denn, der Kunde oder der dinglich Berechtigte trägt den über das Normalmaß hinausgehenden Aufwand.

1.9 TELECO ist berechtigt, die zur Nutzung der Internet- und/oder Telefoniedienste sowie zu deren Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf die vom Kunden von TELECO erworbenen oder zur Nutzung überlassenen Zugangsendgeräte aufzuspielen oder dort vorhandene Software oder darauf gespeicherte Daten zu ergänzen oder zu ändern oder die Zugangsendgeräte auf Kosten von TELECO auszutauschen. TELECO ist berechtigt aber nicht dazu verpflichtet Softwareupdates für kundeneigene Endgeräte zur Verfügung zu stellen.

1.10 TELECO ist berechtigt, zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertrag von dem Kunden eine Sicherheitsleistung zu fordern, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht nachkommen kann oder will. Von einer solchen Gefahr ist z. B. dann auszugehen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist oder nach dem Ergebnis der Bonitätsprüfung bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte richten sich nach den vertraglich vereinbarten Entgelten bzw. der jeweils gültigen Preisliste. Sie setzen sich je nach Produkt aus einer Aktivierungs- bzw. Bereitstellungsgebühr und einer Grundgebühr sowie ggf. den Kosten für einen Pauschal tariff und den Verbindungsentgelten, die nicht von einem Pauschal tariff erfasst sind, sowie ggf. weiteren Kosten für gesondert beauftragte Dienste und Services zusammen. Regelmäßige Entgelte werden jeweils zum 1. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Variable Entgelte werden am 01. eines Monats für den 2. davorliegenden Monat zur Zahlung fällig. (Beispiel: Es wird der Verbrauch am 01.03. für den Januar bebucht). Einmalig zu zahlende Entgelte (Modem und Freischaltung) werden mit der Erbringung der Leistung, spätestens mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei erstmaliger Freischaltung wird das regelmäßige Entgelt anteilig berechnet.

2.2 Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Internet- bzw. Telefonanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten.

2.3 TELECO ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung(en) nebst Einzelbindungsnachweis(en) auf ihrem Kundenportal zur Verfügung zu stellen, über welches der Kunde unter Verwendung persönlicher Zugangsdaten die Rechnungen und Einzelbindungsnachweise abrufen kann. Das Recht des Kabelnetzbetreibers, die Rechnung(en) postalisch zuzustellen, bleibt unberührt und ist kostenpflichtig.

2.4 Hat der Kunde mangels Internetzugang keine Möglichkeit seine Rechnungen über das Kundenportal abzurufen, so kann TELECO dem Kunden die Rechnung(en) postalisch zustellen. Die erhöhten Kosten für die postalische Zustellung trägt in diesem Fall der Kunde.

2.5 Die Rechnungsbeträge werden grundsätzlich, im SEPA-Basislastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird der TELECO ein Lastschriftmandat erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift teilt der Kunde TELECO umgehend mit und erteilt sodann erneut eine Einzugsermächtigung.

2.6 Bei Nichterteilung oder Widerruf des Lastschriftmandats kann TELECO vom Vertragsabschluss zurücktreten oder die vereinbarten Dienste sofort unterbrechen. Darüber hinaus wird ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung der bereits in Anspruch genommenen Dienste erhoben.

2.7 Der Kunde hat TELECO für den Schaden, der TELECO durch eine zurückgereichte Lastschrift, fehlende Kontodeckung o. Ä. entstanden ist, zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Es ist dem Kunden unbenommen, geltend zu machen, dass ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens durch TELECO bleibt unberührt.

2.8 Der Vertrag ist mit der Freischaltung des Anschlusses wirksam. Das erstmalige Entgelt für die Grundgebühr und die Flatrate wird, anteilig im ersten Monat tagesgenau errechnet und von Ihrem Konto abgebucht.

3. Sperrung des Anschlusses

3.1 TELECO behält sich das Recht vor, den Anschluss des Kunden zu sperren bzw. fristlos zu kündigen, wenn

3.1.1 der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von mindestens 2 (zwei) monatlichen Entgelten im Verzug ist und eine ggf. geleistete Sicherheit verbraucht ist oder

3.1.2. der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder

3.1.3. eine Gefährdung der Einrichtungen von TELECO, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder

3.1.4. der Kunde die Dienste missbräuchlich zum Eingriff in Sicherheitseinrichtungen von TELECO oder Dritten nutzt.

TELECO sperrt den Anschluss an das Breitbandnetz kostenpflichtig mit Beendigung des Vertrages. Unbeschadet des Vorstehenden und der gesetzlichen Regelungen, ist TELECO berechtigt, den Zugang zu den Diensten der TELECO ganz oder teilweise zu sperren. Die Leistungspflicht des Kunden bleibt von der Sperrung unberührt. Für die Sperrung von Telefondiensten gelten ergänzende Bestimmungen

3.2 Der Kunde bleibt auch während der Sperrung zur Zahlung der monatlichen Entgelte verpflichtet und hat die Kosten der Sperrung gemäß Preisliste zu tragen. Hinsichtlich der Kosten der Sperrung kann der Kunde nachweisen, dass keine oder nur geringere Kosten entstanden sind; dann ist er nur zum Ersatz der tatsächlichen Kosten verpflichtet. Die Aufhebung der Sperrung erfolgt nach vollständiger Zahlung aller rückständigen Entgelte sowie der durch die Sperrung angefallenen Kosten.

3.3 TELECO ist berechtigt, den Telefonanschluss des Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn

3.3.1 der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung von mindestens **100 Euro** in Verzug ist, eine eventuell geleistete Sicherheit aufgebraucht ist und TELECO dem Kunden die kostenpflichtige Sperrung mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen schriftlich angedroht hat; oder **3.3.2** wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der TELECO in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird. Dabei ist eine Sperrung ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartefrist ist möglich;

3.3.3 das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt wurde.

Die Sperrung wird zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von 1 (einer) Woche nach Durchführung der Sperrung noch an, darf TELECO den Telefonanschluss des Kunden insgesamt sperren.

4. Hardware

TELECO stellt dem Kunden im Rahmen des Vertrages über Internet- und/oder Telefoniedienste Hardware (Kabelmodem) kostenpflichtig zur Verfügung. Der Kunde kann aber auch sein eigenes, gleichwertiges Kabelmodem einsetzen.

5. Kundeneigene Kabelmodems

5.1 Der Kunde hat das Recht, nach seiner Wahl ein eigenes Endgerät (z.B. Kabelmodem/Router; „kundeneigenes Endgerät“) für den Zugang zu Internet- und Telefondiensten der TELECO zu verwenden.

5.2 Sofern der Kunde ein eigenes Endgerät verwenden möchte, ist er selbst für die Beschaffung eines mit dem Breitbandnetz der TELECO kompatiblen Endgeräts, das sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen der TELECO unterstützt, sowie für dessen fachgerechten Anschluss an das Breitbandnetz der TELECO verantwortlich. Die TELECO wird ihm die für den Anschluss erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde ein nicht kompatibles Endgerät verwendet und infolgedessen vertraglich vereinbarte Leistungen der TELECO nicht nutzen kann, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der TELECO bestehen.

5.3 Bei erstmaligem Anschluss eines kompatiblen kundeneigenen Endgeräts an das Breitbandnetz der TELECO ist die TELECO dazu berechtigt, das Endgerät für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen der TELECO zu konfigurieren (soweit das Endgerät diese Leistungen unterstützt), sowie Möglichkeiten für den Zugriff der TELECO auf bestimmte Informationen und Funktionen des Geräts z.B. zur Überwachung der Netzqualität, Erkennung und Behebung von Netzstörungen oder für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen der TELECO sowie für Support-Zwecke einzurichten. Die TELECO ist weiter dazu berechtigt aber nicht verpflichtet, diese Möglichkeiten im Einzelfall für die vorgenannten Zwecke zu nutzen.

5.4 Sofern der Kunde ein kundeneigenes Endgerät verwendet, erbringt die TELECO bei technischen Störungen der vertraglich vereinbarten Leistungen der TELECO Support-Leistungen nur bis zur Kabelanschlusdose (passiver Netzabschlusspunkt). Für Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehörs entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen der TELECO infolge von Störungen im Sinne von Satz 2 nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der TELECO bestehen.

5.5 Kundeneigene Geräte können die vertraglich vereinbarten Leistungen der TELECO beeinflussen. Für solche und andere Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehörs entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Die TELECO ist nicht dazu verpflichtet Softwareupdates für kundeneigene Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt auch insoweit die Verantwortung sich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z.B. WLAN-Zugänge) dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen der TELECO infolge von Störungen im Sinne von Satz 2 nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der Gesellschaft bestehen.

5.6 Sofern von einem kundeneigenen Endgerät Störungen für das Breitbandnetz der TELECO ausgehen, ist TELECO dazu berechtigt, das Endgerät vom Breitbandnetz zu trennen. Hinsichtlich des Entgeltanspruchs der TELECO gilt in diesem Fall Satz 3 der Ziffer 5.4 entsprechend.

5.7 Sofern der Kunde für die Nutzung von Telefoniediensten der TELECO über ein kundeneigenes Endgerät von der TELECO gesonderte Zugangsdaten erhält, ist er verpflichtet, diese Daten geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben und auch ansonsten sorgfältig mit ihnen umzugehen. Im Rahmen von Satz 1 ist der Kunde insbesondere dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass entsprechende Zugangsdaten nicht mehr im kundeneigenen Endgerät gespeichert sind, sofern der Kunde dieses an Dritte veräußert oder Dritten sonst zur Nutzung überlässt.

5.8 Sofern der Kunde für die Nutzung von Internet- und Telefoniediensten der TELECO über ein kundeneigenes Endgerät von der TELECO gesonderte Zugangsdaten erhält, ist er verpflichtet diese Zugangsdaten sowie Endgeräte in denen diese Daten gespeichert sind ausschließlich an dem jeweils vertraglich vereinbarten Standort zu verwenden.

5.9 Der Kunde ist nicht berechtigt im kundeneigenen Endgerät zu Zwecken der Verbindung mit dem Breitbandnetz der TELECO verarbeitete Daten Dritter wahrzunehmen oder außerhalb des kundeneigenen Endgeräts zu verarbeiten. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Zugriff auf die im kundeneigenen Endgerät verarbeiteten Daten Dritter möglich ist, ist der Kunde nicht berechtigt die Software des kundeneigenen Endgeräts (nicht bezogen auf den eigentlichen Router) durch Einspielen vom Hersteller entsprechend zur Verfügung gestellter Software zu verändern.

6. Haftung und Leistungsstörungen

Vorbehaltlich anderweitiger Haftungsbestimmungen in diesen AGB richtet sich die Haftung der TELECO auf Schadenersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des jeweiligen Anspruchs (z.B. vertragsrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Ansprüche wegen Mängel, etc.) ausschließlich nach dieser Ziffer 6.

6.1 TELECO haftet unbeschränkt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der TELECO, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie für jede schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen haftet TELECO bei einfacher Fahrlässigkeit der TELECO, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf das vertragstypische und vorhersehbare Risiko. Eine wesentliche Vertragspflicht ist hierbei eine Verpflichtung der TELECO, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

6.2 Für reine Vermögensschäden, die bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch TELECO, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich verursacht werden, ist die Haftung der TELECO der Höhe nach gemäß § 70 des Telekommunikationsgesetzes auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 6.2 Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

6.3 Die Haftung der TELECO nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist, einer Garantie oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungsregelungen bleibt von Ziffer 6.1 und 6.2 unberührt.

6.4 TELECO haftet nicht für Beeinträchtigungen des Empfangs oder für Signalausfälle, die auf das Verschulden des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind, deren Verschulden TELECO nicht zu vertreten hat.

6.5 Der Kunde haftet für Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung, unbefugte Eingriffe in das Breitbandkabelnetz der TELECO oder auf sonstiges schuldhaftes Verhalten von ihm oder mit seiner Genehmigung von Dritten zurückzuführen sind.

6.6 TELECO wird von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit, wenn die Erbringung ihrer Vertragsleistungen aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die auch durch die billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht von der TELECO vorhergesehen und in zumutbarer Weise von ihr abgewendet werden konnten, z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotage durch Dritte, Arbeitskampfmaßnahmen in Drittbetrieben, Betriebsstörungen wie z.B. unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen, soweit TELECO für diese kein Organisationsverschulden trifft. Dies gilt auch, wenn ein solcher Fall höherer Gewalt bei einem in die Leistungserbringung eingeschalteten Subunternehmer der TELECO auftritt. Die Befreiung von den Leistungspflichten gilt nur für die Dauer der Verhinderung. Für diesen Zeitraum sind seitens des Kunden keine Entgelte für die betroffenen Vertragsleistungen zu zahlen bzw. wird TELECO hierfür bereits im Voraus gezahlte Entgelte dem Kunden erstatten. TELECO wird den Kunden rechtzeitig über das Vorliegen eines solchen Falles höherer Gewalt informieren. Dauert die Verhinderung durch höhere Gewalt mehr als 2 (zwei) Monate an, so sind sowohl TELECO als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag bezüglich der betroffenen Vertragsleistungen fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

6.7 Die Verschuldungsunabhängige Haftung gemäß § 536 a BGB ist bei Überlassung von Hardware ausgeschlossen. TELECO haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Kunden durch die selbst vorgenommene Installation oder den Betrieb eines Gerätes entstehen, das er nicht von TELECO gekauft hat

7. Änderungsvorbehalt

7.1 Änderungen dieser AGB und etwaiger ergänzender besonderer Geschäftsbedingungen sowie der Leistungsbeschreibung(en) werden vor ihrem Wirksamwerden durch die Teleco veröffentlicht sowie dem Kunden in einer Mitteilung (schriftlich oder in Textform z.B. im Kundenportal, wenn hierbei gewährleistet ist, dass der Kunde die Änderungen in lesbarer Form speichern oder ausdrucken kann) im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach dieser Mitteilung in Kraft. Die Änderungen gelten als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen mindestens sechs (6) Wochen, höchstens 2 Monat seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich (auch per Fax) Widerspruch gegen die Änderungen der AGB erhebt. Für den Fall des Widerspruchs gelten die bisherigen Regelungen zunächst unverändert fort. Widerspricht der Kunde nicht, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. Die Gesellschaft wird den Kunden über sein Widerspruchsrecht und die damit verbundenen Rechtsfolgen in der Änderungsmitteilung informieren. Unabhängig vom Widerspruchsrecht und unabhängig von dessen Ausübung kann der Kunde innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Mitteilung zur Änderung der AGB den Vertrag kündigen. Der Vertrag kann frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Soweit eine Änderung der AGB ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf den Kunden hat, aufgrund von nach Vertragsschluss entstehenden Regelungslücken, welche die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, für die weitere Vertragsdurchführung erforderlich ist, insbesondere infolge einer Änderung durch unmittelbares Unionsrecht, innerstaatlich geltenden Rechts oder der Rechtsprechung, wird eine solche Änderung der AGB auch ohne Zustimmung des Kunden wirksam und es besteht insoweit kein Widerspruchs- und Kündigungsrecht.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1 Der Vertrag gilt für die Mindestvertragsdauer der vom Kunden gewählten Vertragsleistung (gemäß Preisliste und Leistungsbeschreibung). Er ist für beide Vertragspartner mit der in der Leistungsbeschreibung und Preisliste festgelegten Frist frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang bei der Teleco an. Sofern keine fristgemäße Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um den in der Leistungsbeschreibung und der Preisliste genannten Zeitraum.

8.2 Wird der Vertrag während der Laufzeit des Vertrages auf Wunsch des Kunden auf einen höherwertigen Internet- und/oder Telefoniedienst und/oder zusätzlich auf sonstige Dienste, die in Verbindung mit den vorgenannten Diensten angeboten werden (sog. Upgrade), umgestellt, verlängert sich die Laufzeit des Vertrages um die für diesen höherwertigen Dienst geltende Mindestvertragslaufzeit. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des höherwertigen Dienstes für den Kunden.

8.3 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang bei der anderen Vertragspartei an. Außerordentliches Kündigungsrecht besteht bei Ableben des Kunden. In diesem Fall können Angehörige zum Ende des laufenden Quartals

den Vertrag, bei Vorlage der Sterbeurkunde des Kunden, kündigen.

8.4 Der Kunde hat insbesondere im Fall der Kündigung seiner Wohnung und Umzug in ein von der Teleco nicht versorgtes Gebiet das Recht, den Vertrag gemäß, soweit dieser die Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) umfasst, gemäß § 60 Abs. 2 TKG mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen, jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem er aus der Wohnung auszieht. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis über den Umzug (z.B. amtliche Meldebekätigung) vorzulegen. Die monatlichen Entgelte werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter berechnet.

8.5 TELECO kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde gemäß Pkt. 3 seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt, oder für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht nur unerheblichen Teils der geschuldeten Entgelte oder in einem Zeitraum von mehr als 2 Monaten mit der Zahlung eines Betrages, der den monatlichen Entgelten für mindestens zwei Monate entspricht, in Verzug ist.

8.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sofern der Kunde den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten hat, hat TELECO einen Anspruch auf Schadenersatz. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

8.7 Der Vertrag endet bei Produkten mit fester Vertragslaufzeit im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 2 TKG mit Ablauf der Festlaufzeit ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Teleco ist berechtigt den Kunden sechs (6) Wochen vor Ablauf der Festlaufzeit entsprechend zu informieren.

8.8 Der Kunde ist verpflichtet, ihm von TELECO während der Vertragslaufzeit zur Nutzung zur Verfügung gestellte Hardware (z. B. das Zugangsendgerät) innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsbeendigung auf eigene Kosten und eigene Gefahr an TELECO zurückzugeben. Dies gilt nicht für Hardware, die Eigentum des Kunden ist, z. B. Hardware im Sinne der Ziffer C 4 nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, oder wenn TELECO auf die Rückgabe im Einzelfall verzichtet.

8.9 Die Teleco wird den Kunden in Bezug auf seinen Dienst mindestens einmal im Jahr über den für ihn besten Tarif informieren.

8.10 Die Teleco weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger auf die stillschweigende Verlängerung des Vertrages, die Möglichkeit, die Verlängerung des Vertrages durch seine fristgerechte Kündigung zu verhindern, und die Kündigungsfrist, mit der dieser Vertrag nach seiner Verlängerung gekündigt werden kann, hin.

9. Weitergabe an Dritte

9.1 Der Kunde darf die von TELECO zu erbringenden Dienste und sonstige Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TELECO entgeltlich an Dritte weitergeben.

9.2 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kabelnetzbetreibers auf einen Dritten übertragen.

9.3 TELECO darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Er hat dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige schriftlich kündigen.

10. Außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren

TELECO ist grundsätzlich nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Kunde kann ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß dem Telekommunikationsgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen einleiten, indem er einen entsprechenden Antrag bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (Postfach 8001, 53105 Bonn; Webseite: www.bundesnetzagentur.de) oder über die Europäische Kommission unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> stellt.

11. ENTSCHÄDIGUNGSRECHT DES KUNDEN

11.1. Kommt es bei einem Rufnummernwechsel zu einer Unterbrechung des Dienstes, die länger als einen Arbeitstag andauert, wobei die Teleco der abgebenden Anbieter ist, kann der Kunde der Teleco für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kunden-dienst- oder Installationstermin vom abgebenden oder aufnehmenden Anbieter versäumt, kann der Endnutzer von dem jeweiligen Anbieter für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Auf eine nach diesem Absatz geschuldete Entschädigung ist § 58 Absatz 3 Satz 4 und 5 TKG entsprechend anwendbar.

11.2 Wenn eine Störung von der Teleco nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt wird, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Verbraucher wegen der Störung eine Minderung nach § 57 Absatz 4 TKG geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach diesem Absatz zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadenersatz anzurechnen; ein solcher Schadenersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

11.3. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin der Teleco versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

12. Sonstiges

12.1 TELECO behält sich vor, zum Zweck der Bonitätsprüfung des Kunden bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversi-

cherungsgesellschaften Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung, z. B. Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, wenn und soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Hierbei wird TELECO alle relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzes, beachten. Der Kunde kann beim zuständigen Institut Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. TELECO teilt dem Kunden auf Anfrage die Anschrift des Instituts mit.

12.2 Alle vertraglichen Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als gesetzliche Normen in ihren jeweils geltenden Fassungen, nicht zwingend andere Regelungen treffen.

12.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

TELECO GmbH Cottbus
CB
Telekommunikation
Hegelstraße 2
03050 Cottbus

Registergericht Cottbus, HRB 714
USt-ID Nr. DE 138778362

Stand Dezember 2021